

# Statut des Diözesankomitees der Katholiken im Bistum Regensburg

## Präambel

Mit dem Ziel, das Apostolat der Laien sinnvoll koordinieren zu können, wurde im Bistum Regensburg in Folge des Dekrets „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils die diözesanrechtliche Möglichkeit zur Konstituierung eines Diözesankomitees eröffnet und umgesetzt. Darin können alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter des Laienapostolats die vom Konzil umschriebenen Aufgaben des Laienapostolats (AA 26) wirkungsvoll und vereint wahrnehmen. Das Diözesankomitee Regensburg berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies im Bewusstsein der Gemeinschaft mit dem Bischof und der ganzen Kirche. Das Statut wird nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Diözesankomitees Regensburg vom Bischof genehmigt und in Kraft gesetzt.

## § 1 Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg

1. Das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.
2. Es ist sowohl der Zusammenschluss der katholischen Laienverbände und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Regensburg als auch von weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Laienapostolats.
3. Das Diözesankomitee Regensburg trägt den Namen „Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg“, kurz „Diözesankomitee Regensburg“.
4. Nach staatlichem Recht ist das Diözesankomitee Regensburg ein nicht-rechtsfähiger Verein mit Sitz in Regensburg. Nach kirchlichem Recht ist das Diözesankomitee Regensburg ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein im Sinne der cc. 298ff., 321ff. CIC. Es untersteht der Aufsicht des Bischofs gemäß kirchlichem Recht und diesem Statut.
5. Das Diözesankomitee Regensburg fasst seine Beschlüsse im Bewusstsein der Gemeinschaft mit dem Bischof und der ganzen Kirche selbständig und in eigener Verantwortung.

## § 2 Aufgaben

Das Diözesankomitee Regensburg hat folgende Aufgaben:

1. die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Leben in allen Aspekten zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
2. Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;

3. zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten;
4. gemeinsame Initiativen, Veranstaltungen und Fortbildungen vorzubereiten und durchzuführen;
5. dem Bischof Vorschläge für die Mitglieder des Diözesankomitees Regensburg im Diözesanpastoralrat zu machen;
6. die Vertretung des Bistums für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern zu wählen und Anliegen, die an das Diözesankomitee Regensburg herangetragen werden, auf überdiözesaner Ebene zu vertreten und Aufgaben auf dieser Ebene wahrzunehmen;
7. die Arbeit der Verbände, Geistlichen Gemeinschaften und Pfarrgemeinderäte zu fördern und den ehrenamtlichen Dienst von Laien zu stärken.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Diözesankomitees Regensburg sind:
  - a) je ein Vorstandsmitglied, der vom Bischof anerkannt und auf Diözesanebene bestehenden katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften, welches die Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Ist beim jeweiligen Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft kein Vorstand vorhanden, kann ein beliebiges Mitglied der jeweiligen Gruppierung in das Diözesankomitee Regensburg delegiert werden;
  - b) bis zu 20 Katholikinnen und Katholiken des öffentlichen und kirchlichen Lebens, die durch besondere Fachkenntnisse, ihre jeweilige Tätigkeit oder eine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat geeignet sind, die Arbeit des Diözesankomitees Regensburg in besonderer Weise zu fördern. Diese können von den Mitgliedern des Diözesankomitees Regensburg vorgeschlagen werden und gemäß der Geschäftsordnung für vier Jahre von der Vollversammlung gewählt werden. Die Vollversammlung kann die Wahl der Einzelpersonlichkeiten an den erweiterten Vorstand delegieren;
  - c) die oder der Bischöfliche Beauftragte;
  - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) durch Neubestimmung des von dem Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft zu delegierenden Vorstandsmitglieds oder bei Auflösung des Verbandes oder der Geistlichen Gemeinschaft;
  - b) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) vier Jahre nach ihrer Wahl oder durch Amtsniederlegung. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann die Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachwählen;
  - c) durch förmliche Ausschließung kraft Zweidrittelmehrheiten der Vollversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied dem Diözesankomitee

Regensburg durch sein Verhalten schadet. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Vollversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) ist in diesem Fall von dem Verband oder der Geistlichen Gemeinschaft ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) kann in diesem Fall ein neues Mitglied bestimmt werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Diözesankomitees Regensburg sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

#### **§ 5 Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Diözesankomitees Regensburg.

##### **Zusammensetzung**

2. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 3 dieses Statuts.
  - a) stimmberechtigt sind:  
jeweils ein Vorstandsmitglied der in § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften und die Mitglieder nach §3 Abs. 1b). Die Stimmen der Vorstandsmitglieder der in § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften können bei Verhinderung delegiert werden.
  - b) beratend sind:  
Mitglieder nach § 3 Abs. 1c) und 1d) sowie die weiteren Vorstandsmitglieder und eine weitere Person der nach § 3 Abs. 1a) genannten Verbände und Geistlichen Gemeinschaften.
  - c) Der Bischof wird zu jeder Vollversammlung eingeladen und hat jederzeit das Recht, darin das Wort zu ergreifen. Außerdem können vom Vorstand anlassbezogen weitere Gäste eingeladen werden.
3. Die Vollversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung dies beim Vorstand des Diözesankomitees Regensburg schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes beantragt.

##### **Arbeitsweise**

4. Die Teilnahme an der Vollversammlung erfordert in der Regel die persönliche Anwesenheit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, die Teilnahme an der Vollversammlung in anderer Form zu ermöglichen oder die ganze Vollversammlung in digitaler Form abzuhalten.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung in Textform unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

Alle wichtigen Unterlagen für die Vollversammlung werden spätestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder versendet. Gibt es keinen Vorstand, lädt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ein.

6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Jedes Mitglied des Diözesankomitees Regensburg hat das Recht, beim Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in Textform bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung einzureichen.
8. Initiativanträge in Textform können durch Beschluss der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### **Aufgaben**

9. Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen.
10. Die Vollversammlung stimmt über die inhaltliche Entlastung des Vorstands ab.
11. Die Vollversammlung wählt
  - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
  - b) die Delegierte oder den Delegierten zum Landeskomitee der Katholiken in Bayern und drei Delegierten für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken;
  - c) bis zu 20 Katholikinnen und Katholiken des öffentlichen und kirchlichen Lebens, die durch besondere Fachkenntnisse, ihre jeweilige Tätigkeit oder eine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat geeignet sind, die Arbeit des Diözesankomitees Regensburg in besonderer Weise zu fördern.
12. Die Vollversammlung beschließt über die Einrichtung und Beendigung von Arbeitskreisen.
13. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie wird dem Bischof und allen Mitgliedern des Diözesankomitees Regensburg zugesandt.
14. Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Bischöflichen Beauftragten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
2. Das Amt der oder des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden beginnt und endet mit dem Ende der Vollversammlung, bei der das jeweilige Amt zur Wahl stand.
3. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.

4. Eine Amtszeit dauert vier Jahre.
5. Die Wahl des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat die nächste Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese zählt nicht als Wiederwahl.
7. Vorstandsmitglieder können durch eine Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

### **Aufgaben**

8. Er entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlungen zu regeln sind, und in allen Angelegenheiten, die ihm die Vollversammlung überträgt.
9. Er entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung.
10. Er entscheidet über alle eilbedürftigen Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zurückgestellt werden können.
11. Er bereitet die Vollversammlung vor und schlägt die Tagesordnung vor.
12. Er veröffentlicht die Beschlüsse der Vollversammlung und ist für deren Durchführung verantwortlich.
13. Er veröffentlicht Stellungnahmen zu aktuellen Themen.
14. Er führt die laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.
15. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.
16. Er vertritt das Diözesankomitee gegenüber dem Bischof.

### **§ 7 Erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Bischöflichen Beauftragten, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, den Delegierten für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitskreise.
2. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in der Erledigung der laufenden Aufgaben.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch eine Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.

### **§ 8 Vorsitzende oder Vorsitzender**

1. Die oder der Vorsitzende vertritt das Diözesankomitee Regensburg nach außen.
2. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung der Vollversammlung ein und leitet sie.

3. Die oder der Vorsitzende kann sich durch einen ihrer oder seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
4. Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so regelt der Vorstand die Vertretung.
5. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### **§ 9 Arbeitskreise**

1. Das Diözesankomitee Regensburg kann durch Beschluss der Vollversammlung Arbeitskreise bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Dabei legt es fest, ob der jeweilige Arbeitskreis für die Amtszeit des Vorstands für einen vorgegebenen Sachbereich oder lediglich für ein befristetes Arbeitsvorhaben eingerichtet wird.
2. Die Arbeitskreise werden zur ersten Sitzung von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer eingeladen und wählen sich aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der Mitglied des Diözesankomitees Regensburg sein muss. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Arbeitskreis.
3. Die Arbeitskreise erarbeiten Vorlagen für den Vorstand und die Vollversammlung im Rahmen ihres jeweils vorgegebenen Sachbereichs oder Arbeitsvorhabens. Die Meinungsbildung in den Arbeitskreisen erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee Regensburg eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
2. Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees Regensburg nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
3. Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Verfügung und unterstellt sie oder ihn der Weisungsbefugnis der oder des Vorsitzenden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für das Führen der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushalts verantwortlich. Sie oder er ist dem Vorstand über die Verwendung des Haushalts rechenschaftspflichtig.

### **§11 Die oder der Bischöfliche Beauftragte**

1. Der Bischof entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten in das Diözesankomitee Regensburg.
2. Die oder der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Bischofs in die Vorstandssitzungen und die Vollversammlung mit ein, sofern dieser nicht persönlich bei der Vollversammlung anwesend ist.

## **§ 12 Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils für das Bistum Regensburg geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 13 Abstimmungsregeln**

Beschlüsse (Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Statut oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§14 Änderung des Statuts**

1. Ein Antrag auf Änderung des Statuts muss allen Mitgliedern mit der Ladung zur Vollversammlung zugesandt werden.
2. Änderungen des Statuts bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Vollversammlung und der Genehmigung des Bischofs.

## **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Dieses Statut tritt nach Beschluss der Vollversammlung vom 22. März 2024 und nach der Genehmigung sowie der Anerkennung als privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein durch den Bischof vom 29. April 2024 in Kraft. Das bisherige Statut des Diözesankomitees Regensburg tritt mit der Genehmigung des Bischofs gleichzeitig außer Kraft.